

HINWEISE JULI 2014

A. Einkommensteuer

1. Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Vermietung

Schuldzinsen aus einem Darlehen, das zur Finanzierung eines Mietshauses oder einer vermieteten Wohnung aufgenommen wurde, können auch noch nach Veräußerung des Mietobjekts als Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung des Darlehens ausreicht. Die Schuldzinsen aus dem Restdarlehen, das nach Verrechnung mit dem Veräußerungserlös verbleibt, sind nach Auffassung der Finanzverwaltung allerdings nur abzugsfähig, wenn das Objekt innerhalb von 10 Jahren seit der Anschaffung veräußert wird. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs können nachträgliche Schuldzinsen auch bei einer Veräußerung außerhalb der 10-Jahresfrist abgezogen werden. Voraussetzung für den Schuldzinsenabzug ist jedoch, dass bis zur Veräußerung Vermietungsabsicht bestand. Bei leer stehenden Objekten ist nachzuweisen, dass bis zur Veräußerung versucht wurde, einen Mieter zu finden, z.B. durch Zeitungsanzeigen oder Beauftragung eines Maklers. Vorfälligkeitsentschädigungen, die im Zusammenhang mit der Veräußerung des Objekts wegen vorzeitiger Tilgung von Darlehen bezahlt werden müssen, können nicht als Werbungskosten abgezogen werden, mindern jedoch bei Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist einen etwaigen privaten Veräußerungsgewinn.

2. Pensionszahlung trotz Weiterbeschäftigung

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) führt die Zahlung einer Pension an den Gesellschafter einer GmbH, der trotz Erreichen des Pensionsalters weiter als Geschäftsführer für die GmbH tätig ist, zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, d.h. die GmbH kann die Pensionszahlung nicht als Betriebsausgabe abziehen. Dies gilt laut BFH auch dann, wenn der Gesellschafter ab Pensionsbeginn für seine Tätigkeit als Geschäftsführer nur noch ein reduziertes Gehalt erhält. Das Gehalt sei auf die Pensionszahlung anzurechnen, denn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde neben dem Geschäftsführergehalt keine Pension bezahlen. Der BFH bestätigt mit dem aktuellen Urteil seine bisherige Rechtsprechung, die allerdings bisher nicht in allen Bundesländern von der Finanzverwaltung angewendet wurde.

3. Betriebsausgabenabzug bei Photovoltaikanlagen

Häufig werden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf dem Dach eines selbstbewohnten Einfamilienhauses oder der angrenzenden Garage betrieben. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gehört das Gebäudedach nicht zum Betriebsvermögen des Stromerzeugungsbetriebs. Daher kann die Abschreibung für das Gebäudedach auch nicht anteilig als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Im Zusammenhang mit PV-Anlagen sind insbesondere folgende Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig: Abschreibung der PV-Anlage, Versicherungsbeiträge z.B. gegen Hagelschäden oder Diebstahl, Kosten für Wartung, Verwaltung und Reinigung der PV-Anlage sowie Steuerberatungskosten.

4. Kosten der Unterbringung in einem Seniorenwohnstift

Soweit Pflegekosten nicht von der gesetzlichen oder von einer privaten Pflegeversicherung erstattet werden, können sie als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Strittig war bisher, in welchem Umfang auch die Kosten der Heimunterbringung von Pflegebedürftigen abzugsfähig sind. Wie